

**österreichische
bundestheater**



Mein Spielraum

Nebenbeschäftigungen

Geschenke & Einladungen

Geschäfte mit den Österreichischen Bundestheatern

Soziale Medien

Wien, im März 2026

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen!

Die Österreichischen Bundestheater genießen national und international einen hervorragenden Ruf und das Vertrauen ihrer Besucher:innen und der breiteren Öffentlichkeit. Dies verdanken wir nicht nur der künstlerischen Exzellenz, sondern auch dem beruflichen Engagement sowie dem verantwortungsvollen und regelkonformen Verhalten aller Mitarbeiter:innen.

Was zunächst abstrakt erscheint, basiert auf einem einfachen Prinzip: Wir handeln mit Integrität, Transparenz und Wertschätzung – stets im Einklang mit geltenden Gesetzen, Verträgen und Richtlinien. Die dafür maßgeblichen Ziele und wichtigsten Regeln sind im Compliance-Kodex der Österreichischen Bundestheater festgelegt.

In der vorliegenden Broschüre wird das Vorgehen bei Interessenkonflikten, Nebenbeschäftigungen, der Annahme von Geschenken und Einladungen, bei der Nutzung von Angeboten und Leistungen der Österreichischen Bundestheater sowie bei sonstigen Geschäften mit den Österreichischen Bundestheatern verständlich und mit praktischen Hinweisen erklärt. Zudem finden Sie Regeln zu Ihren Aktivitäten in sozialen Medien, wenn diese in Zusammenhang mit dem Berufsumfeld stehen.

Wir bitten Sie, die Broschüre aufmerksam durchzulesen. Die Lektüre soll Sie dabei unterstützen, Risiken zu erkennen, Verstöße zu vermeiden und Integrität in der gelebten Praxis zu verwirklichen.

Die Geschäftsführungen der
Bundestheater-Holding GmbH
ART for ART Theaterservice GmbH
Burgtheater GmbH
Volksoper Wien GmbH
Wiener Staatsoper GmbH

Übersicht

7 Nebenbeschäftigungen

- Was ist eine Nebenbeschäftigung?
- Wann und warum ist eine Nebenbeschäftigung meldepflichtig?
- Bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen
- Nicht erlaubte Nebenbeschäftigungen
- Melde- und Genehmigungsprozess
- Vorgehen bei Interessenkonflikten
- Konsequenzen bei Verstößen
- Verwendung einer Bezeichnung oder eines Logos der Österreichischen Bundestheater

15 Einladungen, Geschenke oder andere Vorteile

- Was versteht man unter Einladungen, Geschenken bzw. Vorteilen?
- Was ist bei Annahme oder Gewährung zu beachten und warum?
- Was ist erlaubt?
- Was ist nicht erlaubt?
- Wie gehe ich vor, wenn mir eine Einladung, ein Geschenk oder ein Vorteil angeboten wurde bzw. ich solche gewährt habe?
- Annahme einer Einladung mit Begleitung bzw. wenn Sie selbst Begleitperson sind

23 Nutzung von Angeboten und Leistungen bzw. sonstige Geschäfte mit den Österreichischen Bundestheatern

- Was ist erlaubt?
- Was ist nicht erlaubt?
- Wie gehe ich vor, wenn ich ein Angebot oder eine Leistung der Österreichischen Bundestheater nutzen möchte?
- Interessenkonflikte bei Geschäften mit den Österreichischen Bundestheatern

27 Aktivitäten in sozialen Medien mit beruflichem Bezug

- Was ist zu beachten und warum?
- Was ist erlaubt?
- Was ist nicht erlaubt?

Nebenbeschäftigungen



In diesem Kapitel wollen wir Ihnen Informationen zu Nebenbeschäftigungen geben, damit Sie eine (mögliche) zusätzliche Tätigkeit zu Ihrer Beschäftigung bei den Österreichischen Bundestheatern korrekt gestalten können. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie bei den Österreichischen Bundestheatern in Vollzeit oder in Teilzeit arbeiten.

Was ist eine Nebenbeschäftigung?

Unter Nebenbeschäftigungen verstehen wir selbstständig oder unselbstständig bzw. erwerbsmäßig oder nicht erwerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten außerhalb Ihrer Arbeitszeit bei den Österreichischen Bundestheatern. Nicht relevant ist, ob eine Nebenbeschäftigung ehrenamtlich, einmalig, fallweise oder dauerhaft ausgeübt wird.

Selbstständig ist eine Tätigkeit, wenn sie freiberuflich – beispielsweise im Rahmen eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages – oder mit einem eigenen Unternehmen erfolgt.

Unselbstständig ist eine Tätigkeit, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für andere Arbeitgeber:innen erbracht wird.

Erwerbsmäßig ist eine Nebenbeschäftigung, wenn sie regelmäßig oder häufig erfolgt und die Schaffung von nennenswerten Einkünften bezweckt. Der Richtwert ist dabei derzeit die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2026: EUR 551,10).

Nicht erwerbsmäßig sind Nebenbeschäftigungen, die nicht auf die Schaffung von nennenswerten Einkünften abzielen, also z. B. Hobbytätigkeiten, ehrenamtliche Tätigkeiten oder gelegentliche Hilfeleistungen ohne Erwerbsabsicht. Achtung: Diese Beschäftigungen können dennoch zu einem Interessenkonflikt oder zu einer sonstigen Beeinträchtigung Ihrer Arbeitsleistung für die Österreichischen Bundestheater führen.

Wann und warum ist eine Nebenbeschäftigung meldepflichtig?

Grundsätzlich kann jede Nebenbeschäftigung dienstliche Interessen berühren. Insbesondere aus folgenden Gründen sind Nebenbeschäftigungen zu melden:

Interessenkonflikte vermeiden

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn persönliche Interessen – eigene oder jene nahestehender Personen – berufliche Pflichten beeinträchtigen können. Ihre zusätzliche Tätigkeit darf Ihre beruflichen Aufgaben (z. B. objektive Entscheidungen) oder die Interessen Ihrer Arbeitgeberin bzw. der Österreichischen Bundestheater nicht gefährden. Ein Interessenkonflikt kann sich auch aus einer Organfunktion ergeben: Wer eine Organfunktion ausübt, handelt offiziell im Namen einer Organisation – etwa eines Unternehmens, eines Vereins oder einer Behörde –, trifft Entscheidungen, unterschreibt Verträge oder führt andere rechtlich relevante Handlungen durch. Beispiele für Organe sind: Geschäftsführung, Vorstand, Aufsichtsrat, Rechnungsprüfer:in.

Beeinträchtigung der Arbeitsleistung

Ihre Nebenbeschäftigung führt dazu, dass Sie Ihre Aufgaben für die Arbeitgeberin nicht entsprechend erbringen können, z. B. aufgrund von Übermüdung.

Gesetzliche Höchstarbeitszeit einhalten

In Österreich gelten Höchstarbeitszeiten gemäß dem Arbeitszeitgesetz.



Erlaubt ist, in folgendem Ausmaß unselbstständig zu arbeiten:

- maximal 48 Wochenstunden in einem 17-wöchigen Durchschnitt
- pro Tag maximal 12 Stunden
- pro Woche maximal 60 Stunden

Dabei sind sämtliche Beschäftigungsverhältnisse zusammenzurechnen. Bei einer Verletzung der Höchstarbeitszeit kann es zu Strafen für die Arbeitgeberin kommen. Deshalb und aufgrund der Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin muss das zeitliche Ausmaß von Nebenbeschäftigungen gemeldet werden.

Bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen

Bei manchen Tätigkeiten benötigen Sie eine vorherige Bewilligung der Arbeitgeberin. Dies ist etwa der Fall, wenn Sie ein eigenes Unternehmen führen oder eine Tätigkeit im Geschäftszweig Ihrer Arbeitgeberin ausüben möchten.

Nicht erlaubte Nebenbeschäftigungen

Nebenbeschäftigungen sind grundsätzlich außerhalb der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszuüben. Insbesondere sind sie nicht erlaubt, wenn

- die Tätigkeit Ihre Arbeit, Ihre Motivation oder Ihre Leistungsfähigkeit negativ beeinflusst;
- die Tätigkeit zu Interessenkonflikten führt oder Sie vertrauliche Informationen verwenden;
- eine Nebenbeschäftigung gegen Gesetze (z. B. Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz), den Compliance-Kodex oder interne Verhaltensrichtlinien verstößt.

Melde- und Genehmigungsprozess

Meldung vorab

Bevor Sie eine Nebenbeschäftigung aufnehmen, melden Sie diese mit dem Formular „Nebenbeschäftigungen“ an Ihre Führungskraft bzw. die Personalabteilung Ihrer Arbeitgeberin. Eine Ausfüllhilfe für das Formular steht zur Verfügung.

Prüfung

Die zuständige Stelle (in der Regel die Führungskraft, allenfalls auch die Personalabteilung und/oder die Compliance-Beauftragten) prüft und beurteilt, ob ein Interessenkonflikt besteht, die Arbeitszeithöchstgrenze eingehalten wird oder eine sonstige problematische Konstellation vorliegt.

Entscheidung

Falls Ihre Nebenbeschäftigung als problematisch eingestuft wird, setzt sich die prüfende Stelle mit Ihnen für weitere Schritte und/oder allfällige Maßnahmen in Verbindung. In bestimmten Fällen kann eine solche Tätigkeit auch untersagt werden.

Änderungen oder weitere Nebenbeschäftigungen

Sollten sich Umfang oder Art einer Nebenbeschäftigung ändern, ist eine erneute Meldung erforderlich.

Vorgehen bei Interessenkonflikten

Für die erfolgreiche Lösung von Interessenkonflikten sind insbesondere folgende Punkte entscheidend:

- Transparenz und Offenlegung gegenüber Ihrer Führungskraft
- Bei Unsicherheiten sollten Sie aktiv das Gespräch mit den Compliance-Beauftragten oder einer anderen Vertrauensperson suchen, um Klarheit zu schaffen. Prüfung und Entscheidung erfolgen durch die Arbeitgeberin.
- Wenn möglich bzw. notwendig, können Interessenkonflikte durch begleitende Maßnahmen gelöst werden.

Konsequenzen bei Verstößen

Ein Verstoß gegen die Regelungen zu Nebenbeschäftigungen kann arbeitsrechtliche Folgen haben. Außerdem kann ein solcher Verstoß das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Arbeitgeberin beeinträchtigen wie auch den Ruf der Österreichischen Bundestheater schädigen.

Verwendung einer Bezeichnung oder eines Logos der Österreichischen Bundestheater

Logos und Bezeichnungen der Österreichischen Bundestheater (z. B. Wiener Staatsoper, Volksoper Wien, Burgtheater, Wiener Staatsballett, Bundestheater-Holding) dürfen insbesondere im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen nur verwendet werden, wenn dies vorab gemeldet und genehmigt wurde oder gesondert (etwa auch durch Kollektivvertrag) geregelt ist.

Zusammenfassung

Jede zusätzliche Tätigkeit (Nebenbeschäftigung) außerhalb der Arbeitszeit muss **vorab** der Führungskraft und der Personalabteilung gemeldet werden. Verwenden Sie dafür das entsprechende Formular. Bei Interessenkonflikten sind Transparenz und Offenlegung wichtig, um begleitende Maßnahmen zur Ausübung der Nebenbeschäftigung festlegen zu können.

Nicht erlaubt ist eine Nebenbeschäftigung, wenn sie Ihre Arbeit beeinträchtigt, wenn dabei vertrauliche Informationen genutzt werden oder wenn sie gegen Gesetze/Regeln verstößt.

Einladungen, Geschenke oder andere Vorteile



Einladungen zu Veranstaltungen, Essenseinladungen, kleine Aufmerksamkeiten oder Geschenke sind im gesellschaftlichen und beruflichen Alltag weitverbreitet. Sie können der Beziehungspflege dienen und sind Zeichen von Wertschätzung. Im dienstlichen Kontext ist aber besondere Vorsicht geboten, da solche Zuwendungen als Versuch der Einflussnahme gewertet werden können. Da alle Mitarbeiter:innen der Österreichischen Bundestheater Amtsträger:innen im gesetzlichen Sinne sind, gelten diesbezüglich noch höhere Standards. Dieses Kapitel bietet Orientierung und praxisnahe Empfehlungen, wie mit solchen Situationen verantwortungsvoll umzugehen ist.

Was versteht man unter Einladungen, Geschenken bzw. Vorteilen?

Geschenke

Gegenstände oder Aufmerksamkeiten mit materiellem oder immateriellem Wert, z. B. Bücher, Wein, Blumen, Werbeartikel, freier Eintritt zu Veranstaltungen etc.

Einladungen

Vorstellungen, Kongresse, Reisen, Events, Bewirtungen oder andere Anlässe, zu denen eine Person privat oder geschäftlich eingeladen wird

Vorteile

Sämtliche Zuwendungen, die einen materiellen oder immateriellen Wert haben, z. B. Geld, Gutscheine, Vergünstigungen oder Bevorzugungen, Nutzung von Dienstleistungen oder Einrichtungen

Was ist bei Annahme oder Gewährung zu beachten und warum?

Im Arbeitsalltag kann es vorkommen, dass Ihnen Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile angeboten werden bzw. Sie solche anderen Personen anbieten. Dabei ist Vorsicht geboten, da solche Zuwendungen leicht missverstanden oder als Versuch gewertet werden könnten, eine Person zu beeinflussen.

Ein verantwortungsbewusster und transparenter Umgang ist unbedingt notwendig.

Risiken und Gefahren

- Eindruck der Bestechlichkeit, auch ohne tatsächliche Gegenleistung – der bloße Anschein reicht aus
- Unzulässige Beeinflussung, wenn die Gewährung eines Vorteils mit der Erwartung einer Gegenleistung verbunden ist
- Reputationsschäden für die Organisation und/oder Mitarbeitende
- Unklare Grenzfälle (z. B. wiederholte Einladungen oder Geschenke mit niedrigem Wert) können ebenso problematisch sein.
- Strafrechtliche Konsequenzen sind möglich (z. B. Bestechung/ Bestechlichkeit gemäß § 304–309 StGB).

Grundsätzlich gilt:

Der tatsächliche **Geldwert** ist **nicht entscheidend** – ausschlaggebend ist, dass kein unerlaubter Vorteil und keine Beeinflussung vorliegen.

Im Zweifel: Halten Sie immer vorab Rücksprache mit Ihrer Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten.

Was ist erlaubt?

Nicht jede Zuwendung oder jeder Vorteil ist automatisch problematisch. Zulässig sind Einladungen, Geschenke oder andere Vorteile, wenn:

- sie **sozial üblich und angemessen** sind;
- sie **nicht auf eine Gegenleistung abzielen**;
- sie den **gesetzlichen Vorgaben und internen Richtlinien** entsprechen.

Beispiele für zulässige Einladungen und Geschenke:

- Werbeartikel oder kleine Aufmerksamkeiten von geringem Geldwert (Kugelschreiber, Kalender, Schokolade, Programmhefte oder ähnliche Gegenstände)
- Gastgeschenke, die Ihnen als Vertreter:in der Österreichischen Bundestheater überreicht werden und deren Ablehnung unhöflich wäre
- Einladungen zu Arbeitsessen oder Firmenveranstaltungen in beruflichem Zusammenhang, solange sie mit keiner Gegenleistung verbunden und sozial adäquat sind. Bitte lassen Sie sich eine solche Einladung unbedingt vorab von Ihrer Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten genehmigen.

Richtwert

Einladungen und Geschenke mit einem Wert bis etwa **EUR 100** gelten in der Regel als unbedenklich.

Was ist nicht erlaubt?

Nicht erlaubt ist die Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen Vorteilen, wenn dadurch ein Interessenkonflikt entsteht, eine Beeinflussung vorliegt oder der Eindruck einer solchen erweckt wird.

Jedenfalls zu melden und allenfalls zu prüfen sind:

- Persönliche Zuwendungen, die an Bedingungen geknüpft sind
- Geschenke und Einladungen von mehr als geringfügigem Wert (Richtwert: EUR 100)
- Wiederholte Vorteilsannahmen, Geschenke oder Einladungen vom selben Absender, die über gelegentliche Anlässe hinausgehen („Anfüttern“)
- Geldgeschenke oder Gutscheine
- Rabatte oder Vergünstigungen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind
- Einladungen zu Freizeitveranstaltungen ohne beruflichen Zusammenhang (z. B. VIP-Tickets, Reisen)

Grundsätzlich gilt:

Wenn Sie zögern würden, Außenstehenden davon zu erzählen, ist die Zuwendung wahrscheinlich nicht zulässig.

Wie gehe ich vor, wenn mir eine Einladung, ein Geschenk oder ein Vorteil angeboten wurde bzw. ich solche gewährt habe?

Zuwendung prüfen

- Handelt es sich um ein Geschenk, eine Einladung oder einen anderen Vorteil?
- Hat die Zuwendung einen erkennbaren materiellen oder immateriellen (persönlichen) Wert?

Selbstreflexion

- Könnte die Annahme meine Unabhängigkeit beeinflussen oder so wirken?
- Wurde mir diese Zuwendung oder eine andere Zuwendung desselben Absenders schon öfter angeboten oder gewährt?

Wert und Anlass bewerten

- Liegt der Wert über oder unter EUR 100?
- Ist die Zuwendung sozial üblich, das bedeutet meiner Position entsprechend?

Im Zweifel oder bei Unzulässigkeit

- Halten Sie vorab Rücksprache mit Ihrer Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten.
- Lehnen Sie das Geschenk höflich ab oder geben Sie es zurück.
- Sagen Sie die Einladung ab.

Annahme einer Einladung mit Begleitung bzw. wenn Sie selbst Begleitperson sind

Einladungen zu Veranstaltungen im beruflichen Kontext sind in der Regel an eine:n Mitarbeiter:in gerichtet, können aber auch Begleitpersonen umfassen. Weiters können Sie selbst Begleitperson sein, z. B. wenn Ihre Partner:in eingeladen ist.

Die Annahme solcher Einladungen ist prinzipiell zulässig. Im Falle eines möglicherweise unzulässigen Vorteils oder eines Interessenkonflikts (insbesondere bei einem direkten Konnex mit Ihrer beruflichen Tätigkeit) ist eine rechtzeitige Meldung im Vorhinein an Ihre Führungskraft oder die Compliance-Beauftragten zwecks Freigabe erforderlich.

Anfallende Kosten für die Begleitperson müssen selbst übernommen werden. Eine allfällige Vergünstigung (z. B. Regiekarte für die Begleitperson) kann in jenem Ausmaß angenommen werden, wie sie auch anderen Personen gewährt wird.

Im Zweifel: Halten Sie immer vorab Rücksprache mit Ihrer Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten.



Zusammenfassung

- Kleine Zuwendungen von geringem Wert sind erlaubt, wenn sie üblich sind und keine Gegenleistung erwartet wird.
 - Für Geschenke und Einladungen gilt ein Richtwert von EUR 100.
 - Einflussnahme ist verboten – auch der bloße Eindruck zählt.
 - Im Zweifel: Überlegen Sie, ob Sie jemandem von der Zuwendung erzählen würden bzw. fragen Sie bei Ihrer Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten nach. Das schützt Sie und die Österreichischen Bundestheater.
-

Nutzung von Angeboten und Leistungen bzw. sonstige Geschäfte mit den Österreichischen Bundestheatern

Die Gesellschaften der Österreichischen Bundestheater bieten ihren Mitarbeiter:innen die Nutzung verschiedener Angebote und Leistungen an. Diese können Vergünstigungen oder Sonderkonditionen darstellen und richten sich in der Regel an alle Mitarbeitenden gleichermaßen.

Folgende Angebote und Leistungen bestehen insbesondere:

- Private entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Werkstätten der ART for ART nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten (z. B. Schuhmacherei)
- Ausleihen von Kostümen aus dem Kostümfundus zu vergünstigten Tarifen
- Regie- bzw. Dienstkarten für Vorstellungen und sonstige Veranstaltungen, die gemäß Konzernrichtlinie für die Kartenvergabe in der geltenden Fassung angeboten werden
- Besuch von (haus)öffentlichen Generalproben gemäß den Vorgaben der jeweiligen Bühnengesellschaft
- Erwerb von ausgeschiedenen Geräten, Inventargegenständen oder Materialien zu angemessenen Konditionen

Was ist erlaubt?

Die Nutzung von Angeboten und Leistungen ist entsprechend den Vorgaben der Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft zulässig (Rahmenbedingungen, Vergütung, berechtigter Personenkreis etc.).

Was ist nicht erlaubt?

Insbesondere:

- Unsachliche Bevorzugung einzelner Mitarbeiter:innen
- Nutzung von Werkstätten, sonstigen Räumlichkeiten, Dienstleistungen oder Arbeitsmitteln ohne Genehmigung und/oder ohne vorgesehene Vergütung
- Erwerb von ausgeschiedenem Gerät, Inventar oder Material, wenn dadurch betriebliche oder sicherheitsrelevante Interessen gefährdet werden

Wie gehe ich vor, wenn ich ein Angebot oder eine Leistung der Österreichischen Bundestheater nutzen möchte?

Prüfen Sie, inwieweit Ihnen das Angebot oder die Leistung offensteht, die Nutzung den internen Richtlinien entspricht und darüber hinaus keine betrieblichen Abläufe gestört werden.

Interessenkonflikte bei Geschäften mit den Österreichischen Bundestheatern

Beim Abschluss von Geschäften mit den Österreichischen Bundestheatern kann es zu Interessenkonflikten kommen, z. B. bei Vermietung von Wohnungen, Anbieten von Dienstleistungen, Wartungen, Verkauf und Ankauf von Waren.

In solchen Fällen sind Transparenz und Offenlegung unbedingt notwendig. Nur so ist eine Prüfung durch die Arbeitgeberin möglich, um eine allfällige positive Entscheidung samt begleitenden Maßnahmen treffen zu können (siehe dazu auch Kapitel „Nebenbeschäftigungen“).

Merksatz

Fragen Sie im Zweifel vorher bei Ihrer Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten nach. So stellen Sie sicher, dass die Nutzung von Angeboten von den Österreichischen Bundestheatern bzw. Geschäfte mit den Österreichischen Bundestheatern transparent, regelkonform und frei von Interessenkonflikten erfolgen.



Aktivitäten in sozialen Medien mit beruflichem Bezug

Soziale Medien sind für viele von uns Bestandteil des beruflichen und privaten Alltags. Sie dienen der Vernetzung, dem Austausch von Informationen oder Wissen, können aber auch zur Sichtbarkeit der Österreichischen Bundestheater beitragen. Aufgrund der Auswirkungen, die Ihre Aktivitäten in sozialen Medien auf Ihr berufliches Umfeld haben können, ist ein verantwortungsvoller Umgang notwendig – insbesondere hinsichtlich Reputation, Datenschutz und Vertraulichkeit.

Was ist zu beachten und warum?

Auch privat gepostete, kommentierte oder geteilte Inhalte in sozialen Medien können einen Bezug zu den Österreichischen Bundestheatern aufweisen. Unser Verhalten sollte dabei stets unsere Werte widerspiegeln.

Daher sind folgende **Risiken bzw. Gefahren** zu beachten:

- Reputationsschäden durch unbedachte oder abwertende Inhalte können dem Ansehen der Organisation oder einzelner Personen schaden.
- Um eine Verletzung des Kindeswohls zu vermeiden, sind bei allen Aktivitäten in sozialen Medien die Kinderschutzrichtlinien der Österreichischen Bundestheatern zwingend zu beachten.
- Datenschutzverletzungen aufgrund der Veröffentlichung personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage oder Einwilligung
- Das Recht am eigenen Bild erfordert bei Veröffentlichung von Fotos und Videos die ausdrückliche Einwilligung von erkennbaren Personen.

- Verletzung von Urheberrechten
- Vertraulichkeitsbruch durch Weitergabe interner Informationen
- Interessenkonflikte
- IT-Sicherheitsrisiken

Was ist erlaubt?

Aktivitäten in sozialen Medien mit beruflichem Bezug sind vor allem dann zulässig, wenn sie verantwortungsbewusst ausgeübt werden, die berufliche Integrität wahren, nicht auf Einflussnahme abzielen und weder Rechte noch interne Richtlinien verletzen.

Beachten Sie dazu bitte auch allfällige Richtlinien der jeweiligen Konzerngesellschaft, insbesondere für Fotos, Videos und sonstige Beiträge zu den Produktionen.

Was ist nicht erlaubt?

Nicht erlaubt sind Aktivitäten in sozialen Medien, die gegen Gesetze, interne Richtlinien oder Grundsätze des respektvollen Umgangs miteinander verstoßen. Dazu zählen insbesondere:

- Veröffentlichung von Fotos/Videos von Minderjährigen ohne schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten und ohne Beachtung der Kinderschutzrichtlinien
- Veröffentlichung von Fotos/Videos ohne Einwilligung der abgebildeten Personen (Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild)
- Veröffentlichung sensibler vertraulicher oder interner Informationen bzw. personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage oder Einwilligung

- Inhalte, die beleidigend, diskriminierend oder provokativ sind
- (Backstage-)Fotos oder Videos sowie Nutzung von Logos/Marken entgegen bestehender Richtlinien bzw. ohne vorherige Genehmigung der jeweiligen Konzerngesellschaft

Zusammenfassung

Bedenken Sie, dass nicht nur berufliche, sondern auch private Äußerungen in sozialen Medien Auswirkungen auf Ihr berufliches Umfeld haben können. Überprüfen Sie daher Postings mit beruflich relevanten Inhalten vorab, wahren Sie stets Vertraulichkeit und halten Sie im Zweifel Rücksprache mit Ihrer Führungskraft oder der Kommunikations- bzw. Presseabteilung.



